

# Veranstaltererklärung

(Veranstalter: Familienname, Vorname oder Firma mit Geschäftsführer)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer) (Datum)

Bezirksamt Neukölln von Berlin  
Straßen- und Grünflächenamt  
Karl-Marx-Straße 83  
12040 Berlin

Hinsichtlich der von mir beantragten Veranstaltung

(Bezeichnung, Datum und Ort der Veranstaltung)

erkläre ich Folgendes:

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) bzw. der §§ 7, 11 und 13 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen.
2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keinerlei Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keinerlei Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.
3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, verpflichte ich mich diese zu erstatten.
4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bestätigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.
5. Über die Einhaltung hygienischer Anforderungen zum Inverkehrbringen von Lebensmitteln bin ich durch Erhalt des Merkblatts „Hygienische Anforderungen beim Verkauf von Lebensmitteln im Straßenhandel, auf Märkten und Volksfesten“ informiert. Der Verkauf von Bier, alkoholhaltigen Mischgetränken, Wasser, Sport- und Energydrinks und Erfrischungsgetränken in Einweg-Getränkeverpackungen darf nur mit deutscher Kennzeichnung und dem Einwegpfandsymbol erfolgen. Mir ist bekannt, dass bei Lebensmittelkontrollen der Veranstaltung eine Duldungs- und Mitwirkungspflicht besteht und dass aus Verstößen gegen lebensmittelrechtliche Vorschriften ein Verkaufsverbot, kostenpflichtige Nachkontrollen und/oder Bußgeld- bzw. Strafverfahren resultieren können.  
Bei Überlassung von Verkaufsfläche an Dritte habe ich diese über alle Anforderungen zu informieren.

(Unterschrift)

(Name in Druckschrift oder Stempel)